Allgemeine Geschäftsbedingungen der mago-pack GmbH

Diese gelten auch für Aufträge, die mündlich, durch E-Mail, Fax und Post erteilt werden. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn diese nicht schriftlich bestätigt werden. Der Käufer erkennt unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann an, wenn diese ihm erstmalig als Anhang beim Angebot oder Auftragsbestätigung bekannt werden. Wir liefern ausschließlich an Unternehmen, die a) gewerblich tätig sowie b) buchhaltungspflichtig sind. Barzahlungsgeschäfte tätigen wir nicht. Zahlungen für unsere Leistungen nehmen wir nur im bankenüblichen Überweisungs-Verkehr entgegen. Wir setzten voraus, dass unsere Kunden Vollkaufleute sind und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für Folgeaufträge anerkennen. Die an uns übermittelten Einkaufsbedingungen sind für uns in keiner Weise bindend, wir widersprechen hiermit grundsätzlich deren Gültigkeit, auch für bereits laufende Aufträge und zukünftige Lieferungen.

A. Vertrag & Internetinhalt Die Angaben über Produkte und Transport hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Maße, Farben, Preise u.a. erfolgen so genau wie möglich, sind aber unverbindlich. Abbildungen und Fotos dienen nur der Illustration. Maßgebend ist allein der Inhalt der Produktbeschreibung. Geringfügige und zumutbare Produktänderungen behalten wir uns vor. Insbesondere bleiben technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Unsere Angaben über die Produkte der Firma mago-pack GmbH (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd, sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

B. Leistungsumfang und Lieferzeit **B1**. Insoweit wir Angebote abgeben, sind diese freibleibend und unverbindlich bis sie durch unsere Auftragsbestätigung bestätigt werden, Zwischenverkäufe bleiben vorbehalten. **B2**. Für den Umfang unserer Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Absprachen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Für Maßtoleranzen gelten die jeweils gültigen DIN-Vorschriften oder Gebräuche. Unsere Maßangaben sind sofort zu prüfen und binnen 24 Stunden nach Empfang unserer Angaben vorab telefonisch, dann schriftlich zu beanstanden, anderenfalls gelten sie unwiderlegbar als richtig. Der sonstige Inhalt unserer Auftragsbestätigung gilt als anerkannt, wenn ihm nicht innerhalb fünf Tagen seit Absendung der Auftragsbestätigung schriftlich bei uns eingehend widersprochen wird. Rechte Dritter, egal aus welchen Gründen, werden von uns nicht akzeptiert.

C. Lieferzeiten sind stets nur annähernd bestätigt. Unvorhergesehene Ereignisse - gleich, ob diese in unserem Betrieb oder bei unserem Zulieferanten eintreten - ebenso wie Fälle der höheren Gewalt (Streik, Betriebsstörungen, allgemeine Materialbeschaffungs- und Transportschwierigkeiten) verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Störung. Uns ist bei Lieferzeitüberschreitung schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind gegen uns ausgeschlossen. Ist ausnahmsweise ein Liefertermin als „fix“ schriftlich vereinbart und tritt nachweisbarer Schaden ein, sind die Schadensersatzansprüche der Gegenseite auf höchstens 5% der Kaufpreissumme der rückständigen Lieferung beschränkt. Nachträglich gewünschte Auftragsänderungen bedingen stets eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit, auch bei Fix-Geschäften. **C1**. Vorab- und Teillieferung, sowie Stück-/Mengenabweichungen bis 20 % der von uns bestätigten Mengen, behalten wir uns auch ohne vorherige Ankündigung vor. **C2**. Von Kunden gewünschte Lieferzeitänderungen bedingen einen Preisaufschlag für Lagerung, Zinsen, Arbeits- und Versandkosten. **C3**. Teillieferungen gelten stets als Erfüllung von zugesagten Lieferterminen und als eigene abgeschlossene Geschäfte im Sinne unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. **C4**. Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung und Verzug sind ausgeschlossen. Es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für grobfahrlässige Vertragsverletzung gegenüber einem Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, beschränkt sich auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens.

D. Preise und Zahlung **D1**. Unsere Lieferungen erfolgen zu den am Tage der Auslieferung gültigen Preisen. Nach einer Preisbindungsfrist von max. 3 Wochen nach unserer Auftragsbestätigung behalten wir uns bei gestiegenen Rohstoffpreisen das Recht der Nachverhandlung oder Nichtlieferung vor. **D2**. Unsere Preise gelten ab Werk oder Hafen. Bei franco Anlieferung wählen wir den kostengünstigsten Transporteur. Sollte unser Kunde einen anderen, aufwändigeren Versand wünschen, geht die Kostendifferenz zu seinen Lasten. Zahlungen dürfen ausnahmslos nur bargeldlos erfolgen. **D3**. Für nicht erklärte Vorfälle gelten für den Gefahrenübergang, Zahlung und Qualitätskontrolle die deutschen Gesetze, ergänzt durch internationales Handelsrecht. **D4**. Jeder Besteller haftet persönlich, gleich, ob er den Auftrag für fremde Rechnungen oder durch Dritte gegeben hat, bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderung aus seiner Bestellung. **D5**. Wenn Abrufaufträge ohne fest vereinbarte Liefertermine bestätigt werden oder Termine vom Käufer einseitig geändert werden, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise.

E. Zahlungsverzug und Rücktritt **E1**. Unsere Rechnungen sind 8 Tage nach Lieferdatum fällig. Sollten uns danach Bonitätsprobleme des Kunden bekannt werden, können wir alle Lieferungen, auch die in Auftrag gegebenen und noch nicht ausgelieferten, fällig stellen und Sicherheitsmaßnahmen durchführen. Dieses berechtigt uns zum Rücktritt und zur Berechnung des begründeten Schadenersatzes. Die sofortige Fälligkeit aller Forderungen tritt ein, wenn in der Person unseres Vertragspartners Umstände eintreten, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen. Das ist unwiderlegbar der Fall, wenn: a) der Vertragspartner die von uns vorgegebenen Zahlungsziele überschreitet, Überweisungen zurückgenommen werden, seine Zahlungen einstellt, bei seinen Gläubigern um Stundung nachsucht, die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenz-Verfahrens beantragt. b) der Kunde zur Lieferung Akkreditive eröffnet, in deutscher oder englischer Sprache, ist er an die vorgesehene Zahlungsabwicklung gebunden. Werden die Akkreditive nicht eingelöst, haftet der Kunde mit seinem betrieblichen/persönlichen Vermögen für den Ausgleich, ebenso wenn hereingenommene Sicherheiten oder unsere Eigentumsvorbehaltsware gefährdet, anzweifelt oder diese Sicherheiten unwirksam geworden sind. **E2**. Zahlungen gelten erst als geleistet, wenn der vereinbarte Betrag für unsere Leistung unserem Bankkonto bedingungslos gutgeschrieben wurde. Erst danach gilt der Eigentumsübergang der von uns gelieferten Ware. Bis zu diesem Zeitpunkt können wir jederzeit über die gelieferte Ware verfügen und diese sicherstellen. **E3**. Bei Vergleichen und Insolvenz bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf alle zur Masse gehörenden, von uns gelieferten, auch bereits vom Besteller bezahlten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen von uns. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein bevor er uns die gelieferte Ware bezahlt hat, so haben wir nach §§ 43, 46 KO das Recht diese Ware auszusondern. Darüber hinaus sind wir bei Zielüberschreitungen oder in den sonstigen vorgenannten Fällen, ohne dass es einer weiteren Nachfristsetzung bedarf, berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, nach unserer Wahl auf Abnahme zu klagen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichtabnahme zu verlangen. Im letzten Fall können wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens als entgangenen Gewinn 20 % des Kaufpreises unserer noch nicht bezahlten Ware verlangen. Bei Zahlungsverzug und gerichtlicher Beitreibung entfallen sämtliche bewilligten Rabatte und werden nachberechnet.

F. Versand und Gefahrenübergang Die Abladung ist vom Vertragspartner durch seine Firma unverzüglich vorzunehmen, anderenfalls sind wir berechtigt eine Stehzeitvergütung zu den Speditionssätzen nachzuberechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass uns vor der Abladung eine Reklamation am Zustand der Ware oder der Verpackung mitgeteilt wird, die von uns noch nicht geprüft werden konnte. Zur Schadensbegrenzung ist der Abnehmer verpflichtet die Ware ordnungsgemäß abzunehmen, einzulagern, gegen Umwelteinflüssen zu sichern.

G. Gewährleistung Alle Ausbau-, Einbau-, Auswechsel- und Transportkosten trägt unser Vertragspartner. Soweit die Güter von uns im Handelsgeschäft abgegeben werden, erstreckt sich die Gewährleistung auf 6 Monate ab dem Tag der Lieferung. Vorstehende Gewährleistung ist ausgeschlossen: 1) Wenn die Verarbeitungs-, Einbau- oder sonstigen Gebrauchsanleitungen von uns oder unserem Lieferanten nicht beachtet worden sind. Die Beachtung der Anleitung hat unser Vertragspartner zu beweisen. 2) Beim Fehlen zugesagter Eigenschaften muss die gesamte Sendung sofort überprüft werden. Später entstehende Forderungen können daraus nicht abgeleitet werden. Für die Ersatzlieferung sind uns auch bei Fixterminen ausreichende Nachfristen zu gewähren, ohne uns in Verzug zu setzen. **G1**. Alle Beanstandungen haben detailliert schriftlich zu erfolgen. Diese sind grundsätzlich an den Geschäftsführer zu richten, um von uns bei Berechtigung akzeptiert zu werden. Auch wenn bei Verdacht auf Transportschäden (z.B. Beschädigung der Oberfläche, Farbschäden etc.) oder Transportverlust nicht bei Empfang sofort eine förmliche Tatbestandsaufnahme vorgenommen wird und wenn unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Für mittelbare Schäden ist jede Haftung ausgeschlossen. **G2**. Unsere Ware, solange sie im Besitz des Käufers ist, ist ordnungsgemäß zu lagern, gegen Wasser und Wärme zu schützen. Etwaige Qualitätsverluste aus unsachgemäßer Aufbewahrung müssen vom Käufer zu Bruttopreisen ersetzt werden. Die Ware ist gegen alle Gefahren zu versichern. Bei akzeptierten Beanstandungen ersetzen wir die zeitlich angefallenen Versicherungskosten, nicht hingegen die Lager- und Auf-/Abladekosten, ebenso nicht die angefallenen Sortierungskosten und Reparaturkosten. Es sei denn, dieses wird schriftlich von uns akzeptiert. **G3**. Nach der vom Auftraggeber durchgeführten Besichtigung der Ware vor der Annahme (im Werk oder im Hafen) kann diese Ware nicht mehr reklamiert werden. Eine Reklamation ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn eine Verarbeitung oder Vermischung erfolgt. **G4**. Bei berechtigter Reklamation nehmen wir die beanstandete Ware zurück. Wenn es Teilpartien sind, werden wir nur diese Teilmengen ersetzen. Sollten wir technisch oder durch Umstände, die nicht in unserer Macht stehen, nicht in der Lage sein Ersatz zu liefern, können wir das umgehend dem Käufer anzeigen und unsere Lieferungsverpflichtung mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine Forderungsaufrechnung mit früher gelieferter Ware ist ausgeschlossen. **G5**. Der Versand der Rückgabe muss vom Käufer mit der gleichen Sorgfalt im Original oder originalgleicher Verpackung erfolgen. Nimmt die Ware durch fehlende Verpackung auf dem Rücktransport, der zu unseren Lasten geht, Schaden, so hat der Versender für den entstehenden Schaden aufzukommen. Der Käufer hat bis zur Ersatzlieferung kein Rückhalterecht. Wir haben das Recht auf Nachbesserung.

H. Transportschäden und Annahme Bei Verdacht auf Transportschäden oder Transportverlust (s. o.) ist sofort bei Empfang durch unsere Spedition oder Unternehmer oder Frachtführer, durch das private oder öffentliche Transportunternehmen, bei Meidung jeglicher Ersatzpflicht, eine schriftlich förmliche Tatbestandsaufnahme vorzunehmen. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Die Entsorgung wird nicht vergütet. Das gleiche gilt für Reste und Abfälle, soweit diese mitgeliefert werden. Annahmeverweigerung berechtigt uns zur Einlagerung auf Kosten des Vertragspartners. Bei vereinbarter Lieferung hat der Besteller dafür zu sorgen, dass in der Zeit von Montag bis Freitag von jeweils täglich 07.00 bis 17.00 Uhr eine zur Empfangsannahme der Ware befugte Person vorhanden ist. Ist weder der Besteller noch ein von ihm bestimmter Vertreter da, sind wir befugt, die Ware dort auch ohne ausdrückliche Empfangsannahme abzuladen. Kommt es im letztgenannten Fall zu Streitigkeiten wegen Art und Umfang unserer Lieferung, hat der Besteller zu beweisen, dass die Lieferung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Frachtführer kann auf Käuferkosten bei einer nahen Spedition abladen. Die Ware reist auf Gefahr des Empfängers. Die Versicherung schließen wir im Auftrag und zu Lasten des Kunden ab. Dieses beinhaltet insbesondere die Auseinandersetzung mit der Versicherung. Abschläge oder Abfindungen gehen zu Lasten des Käufers.

I. Eigentumsvorbehalt **I1**. Die Ware bleibt unser Eigentum bis alle uns zustehenden Forderungen an den Vertragspartner, auch ein etwaiger Kontokorrentsaldo, bezahlt sind. **I2**. Wird unsere Ware vom Kunden verarbeitet und das Endprodukt daraus an Banken zur Kreditabsicherung abgetreten, haben wir den Gläubigern gegenüber auf Grund unseres verlängerten Eigentumsvorbehaltes ein Aussonderungsrecht im Wert unseres gelieferten Warenanteils. **I3**. Forderungen unseres Kunden auf Grund von Weiterlieferung oder Weiterverarbeitung gelten an uns abgetreten. Soweit diese durch Vermischung entstehen, gelten die daraus errechneten Teilbeträge. Der Käufer erklärt durch die Annahme unserer Ware sein Einverständnis, die Abtretung anzuzeigen und den Abnehmer aufzufordern, den daraus entstehenden Betrag an uns auszuzahlen oder zu veranlassen, diesen Betrag beim zuständigen Gericht zu hinterlegen. **I4**. Eine Weiterveräußerung ist nur im ordentlichen Geschäftsgang zulässig, so dass eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unseres Vorbehaltsgutes unzulässig ist. Sollte die Zweitveräußerung unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, so geht unser Eigentum nicht schon dadurch unter, dass die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußert wird. **I5**. Alle uns zur Verfolgung unserer Sicherungsrechte entstehenden Kosten trägt unser Vertragspartner. **I6**. Sollte sich aus unserem Eigentumsvorbehalt eine Übersicherung aufgrund von Forderungen, 3 % Zinsen über Diskontsatz, sowie nachberechneten Rabatten und Rückführungskosten, Verwertungskosten und Preiseinbußen aufgrund von Zwischenverarbeitungen ergeben, wird dieser Betrag von uns freigegeben. Soweit sich aus der Bewertung Differenzen ergeben, beugen wir uns einem Schiedsspruch eines von der Industrie- und Handelskammer (Chamber of Commerce) berufenen Sachverständigen. **I7**. Forderungen des Käufers, die aus unserer gelieferten Ware entstehen, für die aus dem Folgegeschäft der Weiterlieferung oder Verarbeitung ein Versicherungsanspruch entsteht (z.B. Insolvenz-, Produkthaftpflicht- Feuer-, Diebstahlversicherung usw.) gelten im Rahmen unserer Geschäftsbedingung an uns abgetreten. **I8**. Lagerplätze, an denen Ware von uns ausgelagert ist, sind uns bei Insolvenz, Reklamation, Zahlungsverzug und Gerichtsverfahren unverzüglich mitzuteilen und unseren Beauftragten zur Warenaufnahme und Kennzeichnung zugänglich zu machen. Diesen Verpflichtungen haben sich auch vom Gericht eingesetzte Dritte zu beugen. Eine Weiterverarbeitung ist nach Kennzeichnung von uns strafbar. Von Vermieterpfandrechten sind unsere Waren freizuhalten, da wir sonst berechtigt sind, eine einstweilige Verfügung wegen Untergang zu erwirken.

J. Verkaufsunterlagen Dem Interessenten bzw. Besteller auf sein Verlangen übergebene Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher, Listen, Zeichnungen usw. bleiben unser Eigentum und sind auf Anforderung an uns auf Kosten des Interessenten bzw. Bestellers zurückzusenden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bemusterungen sind für uns unverbindlich in Ausführung und Beschaffenheit. Soweit hiernach die folgende Lieferung beurteilt wird, gelten die Toleranzen nach DIN oder nach den Gebräuchen. Beim Streit unterwerfen wir uns nur dem Gutachten eines vereidigten Sachverständigen der IHK (Chambers of Commerce).

K. Besonderheiten bei Werkverträgen Übernehmen wir Montage oder Weiterverarbeitung, so sind wir berechtigt, diese auch durch Dritte ausführen zu lassen. Werkzeuge, die zur Herstellung der bestellten Ware benötigt werden, müssen vor Produktionsbeginn vom Käufer bezahlt werden. Danach gehen sie, auch wenn sie nicht verbraucht sind, in unser Eigentum über. Sollten sich Werkzeuge nicht in unserem Besitz befinden, hat der Besteller für Herausgabe zu sorgen. Wenn wir nach Kundenentwürfen fertigen, hat der Besteller vorher zu prüfen, ob gültige Rechte, Patente oder Gebrauchsmuster verletzt werden. Von Ansprüchen Dritter wegen Kopien hat der Auftraggeber uns freizuhalten.

L. Erfüllungsort/Gerichtsstand **L1**. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Firmensitz. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstands-Vereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, Oldenburg (i.Oldb.) oder Bremen. **L2**. Soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Vertreter des Sondervermögens des öffentlichen Rechts ist, wird Oldenburg (i.Oldb.) als Gerichtsstand ausdrücklich vereinbart. **L3**. Für die nicht unter Ziffer L2. fallenden Kunden wird der Gerichtsstand Oldenburg (i.Oldb.) für das Mahnverfahren ausdrücklich vereinbart. **L4**. Für Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben und Kunden, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen, sowie für solche Kunden, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Gerichtsstand Oldenburg (i.Oldb.). **L5**. Es gilt deutsches Recht. **L6**. Sollten einzelne der vorstehenden Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag wirksam. Verhandlungssprache ist deutsch. Ergänzendes Recht ist das HGB und seine Auslegungen. Für Lieferungen außerhalb Deutschlands sind ergänzend die Incoterm vereinbart.

M. Mit Ihrer Waren-Eingangs-Kontrolle haben Sie alles: Qualität, Maße, Stückzahl und Eigenschaften zu prüfen, da durch Ihre Annahme unsere Geschäftsbedingung bestätigt werden. Ihre Zahlung schließt einen Geschäftsvorgang ab.

N. Geschäftsbedingungen, die wegen der Schriftgröße nicht akzeptiert werden, fordern Sie bitte rechtzeitig bei uns mit vergrößertem Schriftbild an.

Stand November 2016